



# HESSISCHER LANDTAG

30. 11. 2021

Plenum

## Antrag

### Fraktion der AfD

#### **Adäquate Bewerksstellung der Corona-Pandemie – Corona-Maßnahmen mit Sinn und Augenmaß**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die durch die aktuelle Fassung der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -) vom 24.11.2021 erfolgte Einführung der „flächendeckenden 2G-Regelungen“ wird wegen ihrer mangelnden Zwecktauglichkeit zur Eindämmung des Pandemiegeschehens und ihrer verfassungsrechtlichen Unzulässigkeit aufgehoben. An ihre Stelle tritt die Zurverfügungstellung kostenloser Schnelltests am Einlass zu den betreffenden Einrichtungen und Veranstaltungen nebst der Verpflichtung zur Einhaltung der in der jeweiligen Situation angemessenen Abstands- und Hygieneregeln.
2. Ein gesetzlich normierter Zwang zur Vornahme einer Corona-Impfung wird für das Land Hessen nicht eingeführt. Die hessische Landesregierung wirkt zudem gegenüber dem Bund darauf hin, dass eine bundesübergreifende Einführung einer Corona-Impfpflicht unterbleibt. Formen des mittelbar wirkenden Impfwangs werden abgebaut. Für die Ausübung des mittelbaren Impfwangs, wie er durch die Einführung der „flächendeckenden 2G-Regelungen“ erreicht wird, erfolgt dies, indem an ihre Stelle die unter dem Punkt 1 benannte Alternativregelung tritt.
3. Die im Land Hessen vorhandenen Testkapazitäten sind weiter bedarfsgerecht auszubauen und den Bürgern des Landes Hessen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Im Besonderen ist für jegliche Betriebsstätten, welche der 3G-Regelung im Anwendungsbereich des § 28b IfSG unterfallen, zu gewährleisten, dass Einrichtungen und Kapazitäten zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Testungen vorschriftsgemäß im ausreichenden Maß und in hinreichender Nähe zu jeglichen Betriebsstätten vorhanden sind. Des Weiteren ist zu gewährleisten, dass diese Betriebsstätten ohne Zugangshürden, wie insbesondere ohne vorherige Vorlage einer gültigen Negativ-Testung, betreten werden können.
4. Zum Zwecke der weitergehenden Erforschung der Folgen der Corona-Erkrankung/Impfungen sind vermehrt Untersuchungen – wie insbesondere Obduktionen, etc. – an Personen durchzuführen, die an einer Corona-Erkrankung sowie mit einer Einfach-, Doppelt-, oder „Booster“-Impfung verstorben sind. Die daraus resultierenden medizinischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse sind in Form von Präventionsmaßnahmen in den Hessischen Pandemieplan aufzunehmen.
5. Die Anzahl der auf Intensivstationen tätigen Pflegepersonen sowie der Intensivbetten wird durch entsprechende Rekrutierungs- und Beschaffungsmaßnahmen erhöht. Weiteres Pflegepersonal wird durch ein erheblich ausgeweitetes landesweites Rekrutierungsprogramm gewonnen, um das derzeit bereits tätige Pflegepersonal zu entlasten und eine verbesserte Versorgung der Patienten zu gewährleisten.
6. Die 3G-Zugangsregelung im öffentlichen Nahverkehr wird als widersinnige Benachteiligung und unzulässiger Ausschluss genesener und nicht geimpfter Personen vom ÖPNV, welcher einen integralen Bestandteil der Grundversorgung der hessischen Bürger darstellt, gestrichen. An ihre Stelle tritt die Pflicht zur Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln sowie der Appell zur Einhaltung der unter Punkt 7 aufgeführten Verhaltensregeln.
7. Die im Land Hessen lebenden Bürger sind bei Anzeichen einer Erkrankung mit grippeähnlichen Symptomen vermehrt und auch im Falle einer bereits erfolgten Impfung dazu

aufgerufen sich selbstständig und freiwillig einer Corona-Testung zu unterziehen. Im besonderen Maße sind die betroffenen Personen dazu angehalten Hygieneregeln einzuhalten und sich soweit wie notwendig räumlich abzusondern, um andere Menschen vor einer Ansteckung zu schützen.

8. Die Behandlung erkrankter Personen mit zielgerichteter Medikation ist zur Vermeidung von schweren Krankheitsverläufen gegenüber einer flächendeckenden Impfung gesunder Personen vorzuziehen.
9. Schwangere Frauen und Personen im Alter unter 18 Jahren sind angesichts der entsprechenden Gesundheitsrisiken keiner Corona-Impfung zu unterziehen.
10. Die Hessische Landesregierung bildet eine „COVID-19“-Enquete-Kommission, deren primäre Aufgabe darin besteht, wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf den Corona-Virus, das Pandemiegeschehen und den angemessenen Umgang mit der Corona-Pandemie zu sammeln. Im Wege dessen wird dazu beigetragen, dass dem aktuellen Pandemiegeschehen, wie auch etwaigen künftigen Pandemien mit eventuell bisher noch unbekanntem Krankheitserregern zum Schutz der hessischen Bürger wissenschaftlich fundiert und anhand eines entsprechend überarbeiteten Pandemieplans effektiv begegnet werden kann.

**Begründung:**

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 30. November 2021

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Dr. Frank Grobe**